

Satzung

Turnverein Nordhorn
von 1894 e. V.

Inhaltsübersicht

Grundsätzliches.....	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte der Mitglieder	5
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen	6
§ 9 Ehrungen	6
Organe des Vereins.....	7
§ 10 Organe	7
Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Einberufung und Vorsitz	7
§ 12 Aufgaben	8
§ 13 Tagesordnung	8
§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Niederschrift.....	9
Der Vorstand	9
§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes.....	9
§ 17 Wahl des Vorstandes	10
§ 18 Rechte, Pflichten und Aufgaben.....	10
Der Beirat	10
§ 19 Zusammensetzung und Aufgaben	10
§ 20 Abteilungsleiter	10
Die Schiedskommission	11
§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben	11
Allgemeine Schlussbestimmungen	11
§ 22 Rechnungsprüfer	11
§ 23 Haftpflicht	12
§ 24 Geschäftsführer	12
§ 25 <i>Geschäftsordnung</i>	12
§ 26 <i>Auflösung des Vereins</i>	12
§ 27 Inkrafttreten	12

Satzung

Turnverein Nordhorn von 1894 e. V.
vom 08.04.2005
in der Fassung vom 25.03.2011

Die in dieser Satzung verwendeten Funktions-, Status- und anderen
Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Grundsätzliches

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Nordhorn von 1894 e. V.“ und hat seinen Sitz in Nordhorn. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e. V. und der Landesfachverbände, soweit für die im Verein betriebene Sportart eine Mitgliedschaft erforderlich ist.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind Schwarz, Weiß und Rot.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Leistungs-, Familien- und Freizeitsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- das Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- das Durchführen von Sportveranstaltungen und
- möglichst durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins müssen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person durch die Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

(3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

(4) Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Bei der Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen.

(5) Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der hierzu erlassenen Beitragsordnung unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Für Mitglieder der Tennisabteilung ist der Austritt mit derselben Kündigungsfrist nur zum 30. Juni und 31. Dezember zulässig. Mit Ablauf der Kündigungsfrist endet die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind

- erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- schwerer Verstoß gegen die Interessen und schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und
- grobes unsportliches Verhalten.

(4) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Beitragsrückstand mehr als 3 Monate beträgt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen auszuüben,
- die Einrichtungen des Vereins gemäß den Rahmenbedingungen zu benutzen,
- vom vollendeten 16. Lebensjahr ab durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und
- sich wählen zu lassen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet,

- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung monatlich im Voraus zu entrichten,
- den Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Übungsleiter zu folgen,
- Anschriften- und Kontoänderungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge mit der Beitragsordnung.

(2) Der Vorstand beschließt für die Teilnahme an den Angeboten des Vereins Zusatzbeiträge oder Kursgebühren und aus gegebenem Anlass einmalige Umlagen. Beiträge, Gebühren und Umlagen aller Art können nicht mit Forderungen gegen den Verein aufgerechnet werden.

(3) Bei Minderjährigen haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner neben dem Mitglied.

(4) Mitgliedern, die in Not geraten sind, können Beiträge, Gebühren und Umlagen durch Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Ehrungen

(1) Der Verein ehrt Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, außergewöhnliche Leistungen und Verdienste.

(2) Das Vereinsabzeichen mit Silberkranz kann Mitgliedern verliehen werden, die dem Verein 25 Jahre angehören oder die sich um den Verein und das Turnwesen verdient gemacht haben.

(3) Das Vereinsabzeichen mit Goldkranz ist Mitgliedern zu verleihen, die dem Verein 50 Jahre angehören oder die sich in hervorragender Weise um den Verein und das Turnwesen verdient gemacht haben.

Organe des Vereins

§ 10 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat und
- die Schiedskommission.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

Die Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung und Vorsitz

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein.

(3) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher durch einmalige Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung sowie durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufigen feststehenden Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden satzungsgemäß einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen und des Zwecks schriftlich beantragen. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

(5) Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender oder, falls auch diese beiden verhindert sind, das älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Aufgaben

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Schiedskommission
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Satzungsänderungen

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- ggf. Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

(2) Eine Auflösung des Vereins oder Änderung des Namens kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des

Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden, für welche die gleichen Mehrheiten gelten. Ist auch diese Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende sofort im Anschluss eine dritte Versammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 15 Niederschrift

Über alle Versammlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei kooptierten Mitgliedern zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Referenten für Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- den Vorsitzenden zusammen mit dem Referenten für Finanzen oder
- den Vorsitzenden bzw. den Referenten der Finanzen zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit Sachkenntnis für bestimmte Aufgabenbereiche durch mehrheitlichen Beschluss in den Vorstand zu kooptieren. Es dürfen nur ordentliche Mitglieder zugewählt werden. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder kann für eine bestimmte Zeit befristet werden. Sie endet spätestens mit Ablauf der Funktionsperiode des übrigen Vorstandes (§ 17 Satz 1).

§ 17 Wahl des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds hat die betreffende Person das Amt solange zu führen, bis die satzungsgemäße Nachfolge entschieden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Beschluss zu ergänzen.

§ 18 Rechte, Pflichten und Aufgaben

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beirat

§ 19 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Dem Beirat gehören an:

- die Abteilungsleiter
- der Obmann für Versicherungswesen
- der Obmann für Sportabzeichen

(2) Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden leitet den Beirat. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Der Vorstand kann sich für seine Entscheidungen auch den Rat einzelner Beiratsmitglieder einholen.

(3) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

(4) Die Obmänner werden vom Vorstand benannt.

§ 20 Abteilungsleiter

(1) Auf Vorschlag der Abteilung wird der Abteilungsleiter vom Vorstand benannt.

(2) Aufgabe der Abteilungsleiter ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung ihrer Abteilung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die Schiedskommission

§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen kein anderes Amt in einem Vereinsorgan ausüben und müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

(2) Die Schiedskommission wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Sie entscheidet über Streitigkeiten, soweit sie mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang stehen und über Verstöße gegen die Satzung, sofern nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts des Fachverbandes gegeben ist. Sie kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden und beschließt nach Anhörung der Betroffenen. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind schriftlich zu begründen und den Betroffenen bekannt zu geben. Die Entscheidungen sind endgültig und vom Vorstand unverzüglich umzusetzen.

(4) Der Schiedskommission sind für ihre Entscheidungen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die entstehenden Kosten sind vom Verein zu erstatten.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils spätestens drei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Rechnungsprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der

Kassengeschäfte die Entlastung des Referenten für Finanzen und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 23 Haftpflicht

(1) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretenden Schäden ausgeschlossen. Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Verträge des Landessportbund Niedersachsen e.V.

(2) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

§ 24 Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer anstellen. Geschäfte, die kraft Gesetzes ausschließlich dem Vereinsvorstand obliegen, sind davon ausgenommen. Der Geschäftsführer hat in dieser Eigenschaft an allen Sitzungen und Versammlungen teilzunehmen. Der Geschäftsführer berät den Vorstand.

§ 25 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, durch eine Geschäftsordnung die Verfahrensweisen im Verein und ihre einheitliche Anwendung zu regeln. Die Geschäftsordnung darf Bestimmungen, Regelungen und Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, weder einschränken noch erweitern.

(2) Die Geschäftsordnung kann mit Beschluss des Vorstandes geändert und ergänzt werden.

§ 26 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nordhorn, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Turnsports zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 08.04.2005 beschlossen und am 25. 03. 2011 geändert worden. Die Änderung tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Im Innenverhältnis tritt sie sofort in Kraft.

Der Vorstand bescheinigt, dass die Änderungen der Satzung, den in der Mitgliederversammlung, vom 25. März 2011, erfolgten Veränderungen

entsprechen und die übrigen Satzungsbestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmen.

Nordhorn, den 25. März 2011